

78. 1. Zur Frage der Nichtigkeit eines Vertrags, durch den sich nahe Verwandte eines Patentinhabers beim Verkauf von dessen Patent den Erwerbern gegenüber verpflichtet haben, künftig jede Herstellung von Maschinen der patentierten Art zu unterlassen, sich an der Herstellung und am Vertrieb solcher Maschinen nicht zu beteiligen und alle ihre zukünftigen Gedanken für Verbesserungen und

Neuonstruktionen an solchen Maschinen den Patenterwerbern zur Ausnutzung kostenlos auszuliefern.

2. Zur Anwendung der §§ 340, 341 BGB.

3. Sinngemäße Anwendung des § 744 Abs. 2 BGB. auf ein Gesellschaftsverhältnis.

4. Zum Erfordernis der Unentgeltlichkeit beim Schenkungsversprechen.

BGB. §§ 138, 340, 341, 518, 744.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1926 i. S. Oskar F. (Bekl.)
w. die off. Handelsgesellsch. F. G. (Kl.). I 152/25.

I. Kammer für Handelsachen beim Amtsgericht Bittau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kraftwagenhändler Otto F. hatte eine Kreuzeinlesemaschine erfunden und darauf ein Patent erteilt erhalten. Beim Bau und beim Vertrieb der Maschine waren ihm sein Vater Robert und sein Bruder, der Beklagte Oskar F., behilflich. Im Jahre 1909 hatte Otto F. gegen die Fabrikanten F. B., M. P. (Gesellschafter der Klägerin), und G. F. wegen Verletzung seines Patents Klage erhoben. Zur Beilegung dieses Rechtsstreits wurde am 9. Juli 1909 ein Vertrag geschlossen, durch den Otto F. den drei Fabrikbesitzern seine sämtlichen Erfindungen einer Kreuzeinlesemaschine und die darauf angenommenen Schutzrechte mit alleiniger Ausnahme der in England genommenen überließ. § 3 dieses, auch von dem Beklagten und dem Vater Robert F. unterschriebenen, Vertrags lautet: „Der Patentgeber, wie auch dessen Vater und Brüder verpflichten sich, zukünftig jede Fabrikation von Kreuzeinlesemaschinen zu unterlassen; sie verpflichten sich weiterhin, sich weder direkt noch indirekt an der Fabrikation und am Vertrieb derartiger Maschinen zu beteiligen, und sie verpflichten sich, alle ihre zukünftigen Ideen für Verbesserungen und Neuonstruktionen an Kreuzeinlesemaschinen den Patenterwerbern zur Ausnutzung kostenlos auszuliefern. Bei Verletzung dieser Vereinbarung verpflichten sich die obengenannten zur sofortigen Barzahlung einer Konventionalstrafe von 30 000 M an die Patenterwerber.“ Nach § 4 des Vertrags erhielt Otto F. als Gegenleistung bar 50 000 M.

Seit einigen Jahren stellt der Beklagte eine Kreuzeinlesemaschine nach dem ihm erteilten D.M.P. Nr. 361854 her. Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Klage seine Beurteilung 1. die Herstellung und den Vertrieb von Kreuzeinlesemaschinen zu unterlassen, es auch zu unterlassen, sich mittelbar an der Herstellung oder am Vertrieb solcher Maschinen zu beteiligen, 2. der Klägerin eine Vertragsstrafe von 30000 *M* nebst Zinsen zu zahlen, 3. ihr über die von ihm seit dem 9. Juli 1909 hergestellten und verkauften Kreuzeinlesemaschinen und die dabei erzielten Preise Auskunft zu erteilen. Die Kammer für Handelsachen hat den Anträgen zu 1 und 2 entsprochen und den Antrag zu 3 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage auch zu 2 abgewiesen und die Berufung des Beklagten im übrigen zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Nach der Auslegung des Vertrags vom 9. Juli 1909 durch das Oberlandesgericht hat sich der Beklagte darin verpflichtet, Herstellung und Vertrieb von Kreuzeinlesemaschinen nicht nur nach dem Otto F.'schen Patent, sondern jeder beliebigen Bauart zu unterlassen und alle von ihm künftig erdachten Verbesserungen und Neubauten solcher Maschinen, gleichviel ob sie nach dem Otto F.'schen Patent oder auf anderen und neuen Grundlagen hergestellt werden würden, den Patenterwerbern zur Ausnutzung kostenlos auszuliefern; und zwar ist diese Verpflichtung nicht nur für die Dauer des Otto F.'schen Patents, sondern mindestens auf so lange eingegangen worden, als sich die Patenterwerber mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kreuzeinlesemaschinen befassen würden. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut des Vertrags und steht mit den festgestellten Umständen in Einklang. Sie paßt insbesondere zu der auf freier, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbarer Beweiswürdigung beruhenden Annahme des Oberlandesgerichts, daß es den Patenterwerbern nicht nur auf die Sicherung des Otto F.'schen Patents ankam, das seinen Schutz in sich selber trug, sondern daß sie einen ihnen lästigen Wettbewerb von ihrem Gewerbebetrieb über die Schutzdauer des Otto F.'schen Patents hinaus fernhalten wollten. Die Angriffe der Revision gegen diese Auslegung sind nicht begründet.

2. Mit eingehenden Ausführungen sucht die Revision ferner nachzuweisen, daß ein Vertrag dieses Inhalts wegen Verstößes gegen

die guten Sitten als nichtig betrachtet werden müsse. Es kann ihr aber hierin nicht gefolgt werden.

Zunächst besteht kein Grund dafür, daß das Oberlandesgericht das wucherische Geschäft (§ 138 Abs. 2 BGB.) nicht als einen Sonderfall des unsittlichen Rechtsgeschäfts überhaupt (§ 138 Abs. 1 BGB.) betrachtet hat. Die mangelnde Notlage des Beklagten bei Abschluß des Vertrags und sein freier Entschluß, ihn einzugehen, sind nur zur Unterstützung der Auffassung herangezogen worden, nicht etwa daß kein wucherisches, sondern vielmehr daß überhaupt kein unsittliches Rechtsgeschäft vorliege, und hierfür sind diese Umstände in der Tat nicht ohne Bedeutung.

Die Revision meint, schon die Verkümmernng der Verwendung der schöpferischen Tätigkeit des Beklagten ohne jede Gegenleistung sei vom Standpunkt des gerecht Denkenden unerträglich. Das ist nicht als zutreffend anzuerkennen. Das Oberlandesgericht nimmt allerdings anscheinend an, daß der Beklagte zunächst in der Weberei tätig gewesen sei, stellt aber fest, daß er zur Zeit des Vertragschlusses einen Handel mit Kleiderstoffen betrieben habe und in seinen damaligen Erwerbsverhältnissen durch den Abschluß des Vertrags nicht beschränkt worden sei. Abgesehen davon sei ihm aber auch ein seiner ursprünglichen Ausbildung entsprechendes ausreichend weites Feld der Betätigung verblieben, und er habe bereits nach Vertragschluß eine ebenfalls der Weberei dienende Anknüpfmaschine erfunden. Unter solchen Umständen läßt sich nicht sagen, daß die Verpflichtung des Beklagten, Kreuzeinlesemaschinen nicht mehr herzustellen oder zu vertreiben, eine übermäßig harte und drückende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit enthielte.

Ohne entscheidende Bedeutung ist es, wenn der Beklagte für die von ihm übernommene Verpflichtung ein Entgelt nicht erhalten haben sollte. Denn er hat, wie als erwiesen angesehen worden ist, den Vertrag im Interesse seines Bruders Otto geschlossen, um ihm den Kaufpreis von 50000 M zukommen zu lassen, den das Oberlandesgericht für die damalige Zeit und mit Rücksicht auf die alsbald erfolgte Auszahlung als erheblich betrachtet. Dabei ist erwogen worden, daß der Vertrag ohne die Verpflichtung des Beklagten überhaupt nicht oder nicht zu dem verhältnismäßig hohen Kaufpreise zustande gekommen wäre, weil sonst für die Käufer die Gefahr be-

standen hätte, daß der Beklagte oder sein Vater, die Otto F. auch im eigenen Interesse hätte vorschieben können, früher oder später eine andere, denselben Zwecken dienende Maschine in den Handel bringen und dadurch das den Gegenstand des Vertrags bildende Patent erheblich entwerten würden. Was die Revision hiergegen vorbringt, betrifft zum Teil das dem Latrichter vorbehaltene Gebiet der Beweiswürdigung und ist im übrigen unzutreffend. Die festgestellten Umstände lassen erkennen, daß sich der Beklagte nicht ohne wirtschaftlich berechtigten Grund gebunden hat, und ergeben zugleich sittlich einwandfreie und des Rechtsschutzes würdige Beweggründe der Käufer. Was sie nach Annahme des Oberlandesgerichts erstrebten, nämlich die Ausschaltung des Wettbewerbs des Beklagten auf dem Gebiet der Kreuzeinlesemaschinen, war ohne die Eingehung einer Verpflichtung des Beklagten selbst nicht gesichert. Der Erwerb des Otto F.'schen Patents gab ihnen einen so weit gehenden Schutz nicht. Aus diesem letzteren Umstände läßt sich aber nicht, wie es die Revision versucht, die Sittenwidrigkeit des Vertrags herleiten. Unerwünschten Wettbewerb von seinem Gewerbebetrieb fernzuhalten, steht jedermann frei, sofern die dazu verwandten Mittel nicht sittlich verwerflich sind, was sich hier nach Lage der Verhältnisse nicht sagen läßt. Weber berücksichtigt der Vertrag ganz einseitig lediglich die Interessen der Patentkäufer noch schränkt er den Beklagten übermäßig ein. Daß die Vervollkommnung der Arbeitsweisen volkswirtschaftlich wünschenswert und die Heranziehung aller fähigen Köpfe dazu erstrebenswert ist, trifft zwar zu, rechtfertigt aber eine andere Beurteilung nicht, zumal nach den Ausführungen der Urteilsgründe zur Zeit des Abschlusses des Vertrags die Möglichkeit fern lag, daß sich der Beklagte auf dem Gebiet der Kreuzeinlesemaschinen erfinderisch betätigen würde. Die Verpflichtung des Beklagten, wie sie sich bei der Vertragsauslegung des Oberlandesgerichts darstellt, erscheint weder nach ihrem Inhalt noch nach ihrer Dauer als so weitgehend und drückend, daß von einer mit den guten Sitten nicht zu vereinbarnden Knebelung gesprochen werden könnte. Und zwar bezieht sich dies auch auf die Verpflichtung zur kostenlosen Überlassung etwaiger künftiger Erfindungen auf dem Gebiete der Kreuzeinlesemaschinen. In dieser Beziehung fällt insbesondere ins Gewicht, daß nach den getroffenen Feststellungen für den Beklagten keine zwingende Veranlassung vorlag,

sich gerade der Verbesserung solcher Maschinen zu widmen. Hat er dies trotzdem getan, so muß er auch die im Vertrage vorgesehenen Folgen tragen, also seine Erfindungen, soweit sie Kreuzeinlesemaschinen betreffen, den Patenterwerbern überlassen, und zwar grundsätzlich kostenlos. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß im Einzelfalle trotzdem nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch seine Leistungspflicht gemäß § 242 BGB. beherrscht, ein Anspruch auf angemessene Gegenleistung begründet sein kann. Ist hiernach die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß der Vertrag in keinem seiner Teile gegen die guten Sitten verstößt, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, so braucht auf den aus § 139 BGB. entnommenen Hilfsgrund nicht weiter eingegangen zu werden.

3. In der Klage hatte die Klägerin den Anspruch auf Unterlassung und daneben den auf Zahlung der Vertragsstrafe erhoben. Die Kammer für Handelsachen hatte den Beklagten demgemäß verurteilt trotz des Einwandes, daß, da die Vertragsstrafe gefordert werde, gemäß § 340 BGB. daneben nicht noch Unterlassung verlangt werden könne. Vor dem Berufungsgericht hat dann die Klägerin erklärt, daß sie für den Fall der Querkennung des Unterlassungsanspruchs auf Geltendmachung der Vertragsstrafe und deren Aufwertung verzichte, sich jedoch vorbehalte, sie in einem besonderen Prozesse zu fordern, falls der Unterlassungsanspruch als durch die ursprüngliche Geltendmachung des Anspruchs auf Vertragsstrafe hinfällig geworden erachtet werden sollte. Ob bei dieser Sachlage die besondere Voraussetzung des § 340 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegeben wäre, wenn der Fall überhaupt dem § 340 unterfielen, ist nicht ohne Zweifel. Das Oberlandesgericht hat nicht § 340, sondern § 341 BGB. angewendet und deshalb angenommen, daß die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangt werden könne. Es hat sich dabei von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere in RGZ. Bd. 70 S. 439, leiten lassen und die Entscheidung im wesentlichen davon abhängig gemacht, ob mit der Vertragsstrafe das Interesse der Patenterwerber an der ganzen Unterlassung oder nur am Unterbleiben einer einzelnen Zuwiderhandlung gedeckt werden sollte. Im ersteren Fall will es § 340, im letzteren § 341 BGB. angewendet wissen. Bei der Prüfung dieser Frage ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß die ausbedungene Strafe hier nicht das volle Interesse der Patentkäufer an der Ein-

haltung der von dem Beklagten und seinen Angehörigen in § 3 des Vertrags übernommenen Verpflichtungen umfasse. Es hat das eingehend aus der Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe und die Aufwendungen der Patentkäufer, begründet. Nach allen diesen Richtungen ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Betrag der Strafe von 30 000 *M* für den einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gewollt und nur deshalb verhältnismäßig hoch bemessen worden sei, um den Beklagten und dessen Angehörige von einer Zuwiderhandlung abzuschrecken, weist die Revision darauf hin, daß das Interesse an der Unterlassung der einzelnen Zuwiderhandlung niemals auf 30 000 *M* zu bewerten gewesen sein könne. Es kommt indessen darauf an, was im Sinne des Vertrags unter einer den Anspruch auf die Vertragsstrafe begründenden Zuwiderhandlung zu verstehen ist, worüber sich das Berufungsgericht nicht näher ausgesprochen hat. Das kann nicht jeder Verstoß gegen die Vertragspflichten sein, der sich möglicherweise bei Maschinen derselben Bauart oft wiederholt. Das ist auch offensichtlich nicht die Meinung des Berufungsgerichts. Möglicherweise ist die Grenze nach dem, was die Beteiligten beabsichtigt haben, dahin zu ziehen, daß alle Verstöße gegen Vertragspflichten, die Maschinen derselben Bauart betreffen, als eine die Vertragsstrafe von 30 000 *M* nur einmal auslösende Zuwiderhandlung zu betrachten sind. Indessen bedarf der Sinn der Abrede in dem vorliegenden Rechtsstreit keiner weiteren Klarstellung. Dafür, daß, wie die Revision weiter rügt, der Wortlaut des Vertrags nicht gewürdigt worden sein sollte, der allerdings von dem in RRG. Bd. 70 S. 439 entschiedenen Fall wesentlich abweicht, fehlt es an jedem Anhalt. Eine abweichende tatsächliche Würdigung kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen; den Sachverhalt selbst, den das Berufungsgericht zugrunde gelegt hat, vermag sie nicht zu erschüttern. Die rechtliche Beurteilung, daß es unter den obwaltenden Umständen Sache des Beklagten gewesen wäre, einen Gegenbeweis zu führen, ist nicht als rechtsirrig zu bezeichnen.

4. Ohne Grund bemängelt die Revision ferner die Sachbefugnis der Klägerin. Sie ergibt sich für den allein noch im Streit befindlichen Unterlassungsanspruch aus § 744 Abs. 2 BGB., der auch in dem Falle sinngemäß anzuwenden wäre, daß zwischen

den Patenterwerbern ein Gesellschaftsverhältnis bestanden haben sollte.

5. Der Einwand des Beklagten, daß es sich bei den in § 3 des Vertrags übernommenen Verpflichtungen um ein mangels Beobachtung der gesetzlichen Form nichtiges Schenkungsversprechen handle, ist vom Oberlandesgericht für unbegründet erachtet worden. Die von der Revision erbetene Nachprüfung führt zu keinem anderen Ergebnis. An der ein Erfordernis der Schenkung bildenden Unentgeltlichkeit fehlt es auch dann, wenn die Gegenleistung im Einverständnis der Vertragsparteien an einen Dritten bewirkt werden soll. Das trifft nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hier zu, indem die Gegenleistung der Patenterwerber für die von den Angehörigen des Otto F. übernommenen Verpflichtungen in der vereinbarten Vergütung von 50000 *M* enthalten und mit der Zustimmung aller Beteiligten an Otto F. gezahlt worden ist.